

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Beschluss der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort beschließt in seiner Sitzung am 17. Oktober 2023 die Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal gemäß Anlage.

Kurort Oberwiesenthal, den 04.10.2023

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Die aktuelle Hauptsatzung stammt aus dem Jahre 2008. Durch gesetzliche Änderungen wurde die Hauptsatzung überarbeitet und weitestgehend an den Mustertext des Sächsischen Städte- und Gemeindetages angepasst. Der erste Entwurf der Satzung wurde im Verwaltungsausschuss am 19. September 2023 mit den Ausschussmitgliedern diskutiert und die gewünschten Änderungen in den Satzungstext in der Anlage eingearbeitet. Folgende wichtige Punkte wurden geändert:

Reduzierung der beschließenden Ausschüsse (§ 6)

Aufgrund der Vordiskussion im Verwaltungsausschuss wurden der Verwaltungs- und der Technische Ausschuss zum neuen Hauptausschuss zusammengelegt. Die Aufgabenbereiche der beiden bisherigen Ausschüsse wurden ebenfalls zusammengefasst. Die Umsetzung soll ab der nächsten Wahlperiode erfolgen und wird entsprechend im Sitzungsplan mit einer Sitzung des Hauptausschusses im Monat berücksichtigt.

Finanzieller Verfügungsrahmen

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen soll der finanzielle Verfügungsrahmen der Verwaltung und der Ausschüsse geringfügig erhöht werden. Durch diese Änderung soll die Verwaltung handlungsfähiger und Stadtrat und Ausschüsse entlastet werden.

Vertretung Bürgermeister (§ 10)

Die Gemeindeordnung sieht in § 54 Abs. 2 vor, dass für die Stellvertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall im Einvernehmen mit dem Stadtrat auch ein oder mehrere Bedienstete aus der Verwaltung bestellt werden können. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben des Vorsitzes im Stadtrat, die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie die Repräsentation der Stadt. Im Verwaltungsausschuss wurde diese Variante diskutiert. Die Ausschussmitglieder wollten dabei in diese Regelung eine Beschränkung der Befugnisse des oder der Vertreter aus der Verwaltung einfügen. Diese Variante wurde im Vorfeld der Sitzung mit der Kommunalaufsicht abgeklärt. Diese ist mit dieser Beschränkung jedoch nicht einverstanden. Die Gemeindeordnung sieht nur eine Begrenzung des Aufgabenbereiches vor – Repräsentation, Vorsitz im Stadtrat und Vorbereitung von Sitzungen bleiben den Stellvertretern aus dem Stadtrat vorbehalten. Für eine zeitliche Begrenzung oder die Einfügung von Wertgrenzen sieht das Gesetz keine Grundlage vor, weshalb hier nur die Wahl bleibt, ob die Stellvertretung bei den gewählten Stadtratsmitgliedern belassen wird oder ob die Variante der Übertragung der Aufgaben (ohne die drei genannten Bereiche) festgeschrieben werden soll. Entsprechend der Diskussion im Verwaltungsausschuss wurde daher die Variante gestrichen und keine Änderung zur bisherigen Regelung vorgenommen.

Reduzierung der Ortschaftsräte (§ 15)

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Kommunalwahlen und im Ergebnis der Vorberatung sowohl im Ausschuss als auch mit dem Ortsvorsteher wurde die Anzahl der Ortschaftsräte von 6 auf 5 reduziert.

Als Anlage wurden die Änderungen des Hauptsatzungsentwurfes der bisherigen Hauptsatzung gegenübergestellt. Gelb hinterlegte Passagen verdeutlichen die vorgenommenen Änderungen, in grün sind die jeweiligen Erklärungen dazu beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

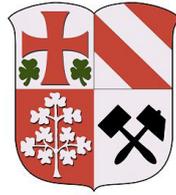
Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

gez. Görlach
Kämmerin



Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung am **17. Oktober 2023** folgende Hauptsatzung beschlossen:

TEIL I ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. **Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.**

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) **Nach dem Stand vom 31.12.2022 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Kurort Oberwiesenthal 2.045 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 14 festgesetzt.**

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der **Hauptausschuss**,
 2. der Tourismus- und Sportausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für

die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertageseinrichtungengesetz,
4. Gesundheitsangelegenheiten,
5. Soziale Angelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
9. **Betreibung der Schanzenanlagen,**
10. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
11. Versorgung und Entsorgung,
12. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
13. Verkehrswesen,
14. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
15. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude **und Anlagen,**
16. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
17. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 6 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 8 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als **10.000 Euro bis zu 20.000 Euro,**
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als **10.000 Euro bis zu 20.000 Euro,**
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als **10.000 Euro netto bis zu 20.000 Euro netto,**
5. die Stundung von Forderungen von mehr als **vier** Monaten bis zu 12 Monaten und von mehr als **10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro,**
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als **10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro** beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als **5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro** im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als **10.000 Euro,** aber nicht mehr

als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
10. die nichtöffentliche Vorberatung zu Anträgen auf die Verleihung der Ehrenbürgerwürde,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Tourismus- und Sportausschuss zuständig ist.

(3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über die Stellungnahme der Stadt sowie über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt im bauaufsichtlichen bzw. planungsrechtlichen Verfahren, wenn das jeweilige Vorhaben von wesentlicher städtebaulicher Bedeutung ist oder in den Rohbaukosten den Betrag von 50.000 € voraussichtlich übersteigt:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f. die Teilungsgenehmigungen
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 7 Tourismus- und Sportausschuss

Die Zuständigkeit für die aufgeführten Aufgaben besteht nur, soweit nicht der Stadtrat bzw. der Bürgermeister per Gesetz zuständig ist oder die Angelegenheit nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.

- (1) Die Zuständigkeit des Tourismus- und Sportausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet:
 1. Tourismus- und Freizeitangelegenheiten,
 2. Sportangelegenheiten,

3. **kulturelle Angelegenheiten.**
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Tourismus- und Sportausschuss über:
1. die Nutzung des Stadtwappens (Privat/Gewerblich),
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als **10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro** im Einzelfall für Tourismus, Kultur- und Sportveranstaltungen,
 3. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 Abs. 1 der Verwaltungsausschuss sowie nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Die Zustimmung des Stadtrates ist für nachfolgende Entscheidungen des Bürgermeisters in seiner Rolle als Gesellschaftsvertreter der städtischen **Beteiligungen** Voraussetzung:
 1. Errichtung und Übernahme von Unternehmen,
 2. wesentliche Veränderung des Unternehmens,
 3. vollständige oder teilweise Veräußerung,
 4. Auflösung des Unternehmens,
 5. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen
 6. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits, um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme, die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
2. die Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen zum Einvernehmen der Stadt im bauaufsichtlichen bzw. planungsrechtlichen Verfahren, wenn das jeweilige Vorhaben von nicht wesentlicher städtebaulicher Bedeutung und unterhalb eines Rohbauwertes von voraussichtlich 50.000 € liegt,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 - 5 TVöD, Aushilfsangestellten, saisonal Beschäftigten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen und geringfügig Beschäftigte,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen,
6. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu vier Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €.
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall.
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
11. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000 € Buchwert im Einzelfall,
12. die Bestellung von Bürgern zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten,
13. der Bürgermeister oder dessen Beauftragter führt öffentliche Sprechzeiten in der Stadtverwaltung durch.
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall

50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

TEIL II MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Die Verfahrensweise regelt § 22 SächsGemO.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

TEIL III ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Hammerunterwiesenthal

- (1) Für den Ortsteil Hammerunterwiesenthal gilt die Ortschaftsverfassung (§§ 65 ff. SächsGemO).
- (2) Der Ortschaftsrat wird im Ortsteil Hammerunterwiesenthal nach den für die Wahl des Stadtrates geltenden Vorschriften für dieselbe Wahlperiode gewählt. Der Ortschaftsrat Hammerunterwiesenthal besteht aus **5** Ortschaftsräten.
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
Die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters erfolgt durch den Ortschaftsrat. Auf die Wahl findet § 39 Abs. 7 SächsGemO Anwendung. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 68 Abs. 1 SächsGemO). Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Verhinderung kann auf rechtlichen (z.B. Befangenheit) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub oder Krankheit) beruhen.
- (4) Zu Beschlüssen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse berät der Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten:
 1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft Hammerunterwiesenthal gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten Zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen,
 4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,

6. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
 7. Mitwirkung an der Haushaltsplanung.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§24, 25 SächsGemO können auch im Ortsteil, in dem die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (6) Der Ortsvorsteher oder dessen Beauftragter kann öffentliche Sprechzeiten im Ortsteil Hammerunterwiesenthal durchführen. Alle den Ortsteil Hammerunterwiesenthal betreffenden Beschlussvorlagen sollen im Ortschaftsrat vorberaten werden.**
- (7) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (8) In der Ortschaft Hammerunterwiesenthal wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (9) Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.
- (10) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

TEIL IV SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der Fassung vom 20. Februar 2008 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 18. Oktober 2023

Benedict
Bürgermeister

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal am 19.02.2008 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 20018 Nr. 4, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung am 17. Oktober 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p>Abschnitt I Organe der Stadt</p>	<p>Teil I Organe der Stadt</p>
<p>§ 1</p> <p>Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.</p>	<p>§ 1 Organe der Stadt</p> <p>Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.</p>
<p>Abschnitt II Stadtrat</p>	<p>Erster Abschnitt Stadtrat</p>
<p>§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben</p> <p>Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.</p>	<p>§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p> <p><i>Hinweis Verwaltung: Ergänzung nach Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags. Die Beschlussüberwachung erfolgt ja bereits durch den Stadtrat, da in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Information zum Stand der Umsetzung der gefassten Beschlüsse erfolgt.</i></p>

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

<p>§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates</p> <p>1. Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.</p> <p>2. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 SächsGemO festgelegt.</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.</p> <p>(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.</p> <p><i>Hinweis Verwaltung:</i> <i>Die aktuelle Einwohnerzahl (Stand 31.12.2022) beträgt 2.045 – somit zwischen 2.000 und 3.000. Der § 29 Abs2 legt damit die Zahl der Stadträte gesetzlich auf 14 fest. Die Möglichkeit nach § 29 Abs. 3 die nächsthöhere oder niedrigere Stufe festzulegen wurde im Verwaltungsausschuss diskutiert, aber nicht gewünscht. Sollte die Einwohnerzahl im Laufe einer der nächsten Wahlperioden unter 2.000 Einwohner sinken, könnte mit einer Änderung der Hauptsatzung die Anzahl von 14 Stadträten erhalten werden.</i></p>
<p>Abschnitt III Ausschüsse des Stadtrates</p>	
<p>§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben</p> <p>1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Verwaltungsausschuss2. der Technische Ausschuss3. der Tourismus- und Sportausschuss. <p>2. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt. Für die beschließenden Ausschüsse können zusätzlich entsprechend § 44 Abs. 2 SächsGemO sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.</p>	<p>§ 4 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Hauptausschuss,2. der Tourismus- und Sportausschuss <p>(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.</p>

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

3. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5,6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.

Hinweis Verwaltung:

Die Bewirtschaftung der vom Haushaltsplan vorgegebenen Mittel im Rahmen des Budgets ist Aufgabe des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung, weshalb die Bestimmung zu konkretisieren war.

Weiterhin wird in den Absätzen neu zwischen den Begriffen Ausgaben und Aufwendungen unterschieden, da Aufwendungen auch (noch) nicht zahlungswirksam sein können. Beispiele hierfür können noch nicht entschiedene Gerichtsverfahren oder eingetretene Schadensfälle sein. Aufgrund der Preissteigerungen in allen Bereichen wurden die Wertgrenzen angehoben, damit die Verwaltung handlungsfähig bleibt.

Hinweis Verwaltung:

Im Rahmen der Vorberatung im Verwaltungsausschuss wurde der Wunsch nach Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse geäußert. Daher sollen künftig der Technische und der Verwaltungsausschuss zum neuen Hauptausschuss zusammengefasst werden. Durch den größeren Aufgabenbereich werden die Sitzungen im Laufe des Kalenderjahres unterschiedliche Schwerpunkte haben. Die Anzahl der Ausschussmitglieder bleibt erhalten.

Es erfolgte weiterhin eine redaktionelle Änderung entsprechend der Musterfassung SSG. Nach dem bisherigen Wortlaut erfolgt (eigentlich) eine personelle Stellvertretung, d.h. für jedes Mitglied wird bei Verhinderung ein persönlicher Stellvertreter bestellt. In der bisher gängigen Praxis wird durch Ausschussmitglieder die Stellvertretung untereinander ohne feste Rangfolge abgesprochen. Dies entspricht der s.g. „Poolvertretung“, weshalb auch der Wortlaut der Praxis angepasst wurde.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

<p>Noch Abs. 3 (alt): Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung: Anpassung an den Text der Mustersatzung SSG.</i></p>	<p>(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.</p>
<p>Bisher § 4 Absätze 4 und 5</p> <p>4. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p> <p>5. Angelegenheiten deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.</p> <p><i>Hinweis Verwaltung: Hauptsächlich redaktionelle Anpassung; neu ist Absatz 4 als Handlungsweise bei sich widersprechenden Beschlüssen zweier Gremien. Praktisch ist der Bürgermeister aber jeweils Vorsitzender der Ausschüsse und steuert bereits über die Tagesordnung, weshalb dies im Normalfall selten auftreten dürfte.</i></p>	<p>§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p> <p>(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p>

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

	<p>(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses</p> <p>Die Zuständigkeit für die aufgeführten Aufgaben besteht nur, soweit nicht der Stadtrat bzw. der Bürgermeister per Gesetz zuständig ist oder die Angelegenheit nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.</p> <p>1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,4. soziale Angelegenheiten,5. Gesundheitsangelegenheiten,6. Marktangelegenheiten,7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide. <p>2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppen 6 - 8 TVöD, soweit es	<p>§ 6 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertageseinrichtungen-gesetz,4. Gesundheitsangelegenheiten,5. Soziale Angelegenheiten,6. Marktangelegenheiten,7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,9. Betriebung der Schanzenanlagen,10. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),11. Versorgung und Entsorgung,12. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,13. Verkehrswesen,14. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,15. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Anlagen,16. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,17. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,

3. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €,

4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Wert im Einzelfall von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 €,

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,

6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt,

7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,

8. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,

10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss sowie nach § 7 der Tourismus- und Sportausschuss

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 6 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 6 bis 8 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.

2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als **10.000 Euro bis zu 20.000 Euro**,

3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als **10.000 Euro bis zu 20.000 Euro**,

4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als **10.000 Euro netto bis zu 20.000 Euro netto**,

5. die Stundung von Forderungen von mehr als **vier** Monaten bis zu 12 Monaten und von mehr als **10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro**, *(vorher ab 3 Monaten)*

6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als **10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro** beträgt,

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als **5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro** im Einzelfall beträgt,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als **10.000 Euro**, aber nicht mehr **als 20.000 Euro** im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

zuständig ist.

9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
10. die nichtöffentliche Vorberatung zu Anträgen auf die Verleihung der Ehrenbürgerwürde, *(Neuaufnahme nach Änderung der Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten, da diese Aufgabe dauerhaft übertragen werden soll und dies nur per Hauptsatzung möglich ist)*
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Tourismus- und Sportausschuss zuständig ist.

(3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über die Stellungnahme der Stadt sowie über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt im bauaufsichtlichen bzw. planungsrechtlichen Verfahren, wenn das jeweilige Vorhaben von wesentlicher städtebaulicher Bedeutung ist oder in den Rohbaukosten den Betrag von 50.000 € voraussichtlich übersteigt:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f. die Teilungsgenehmigungen
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

	<ol style="list-style-type: none">3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
<p>§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses</p> <p>Die Zuständigkeit für die aufgeführten Aufgaben besteht nur, soweit nicht der Stadtrat bzw. der Bürgermeister per Gesetz zuständig ist oder die Angelegenheit nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.</p> <p>1. Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),2. Versorgung und Entsorgung,3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,4. Verkehrswesen,5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,	<p>Zusammenfassung von Verwaltung- und Technischem Ausschuss zum neuen Hauptausschuss</p>

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,

8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über die Stellungnahme der Stadt sowie über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt im bauaufsichtlichen bzw. planungsrechtlichen Verfahren, wenn das jeweilige Vorhaben von wesentlicher städtebaulicher Bedeutung ist oder in den Rohbaukosten den Betrag von 50.000 € voraussichtlich übersteigt:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,

b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,

c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

f) die Teilungsgenehmigungen

2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,

3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

<p>voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,</p> <p>4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,</p> <p>5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).</p>	
<p>§ 7 Aufgaben des Tourismus- und Sportausschusses</p> <p>Die Zuständigkeit für die aufgeführten Aufgaben besteht nur, soweit nicht der Stadtrat bzw. der Bürgermeister per Gesetz zuständig ist oder die Angelegenheit nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.</p> <p>1. Die Zuständigkeit des Tourismus- und Sportausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet: Beratung aller Angelegenheiten, die Tourismus, Sport, Kultur und Freizeit betreffen.</p> <p>2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Tourismus- und Sportausschuss über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Nutzung des Stadtwappens (Privat / Gewerblich),b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall für Tourismus, Kultur- und Sportveranstaltungen,c) alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 Abs. 1 der Verwaltungsausschuss sowie nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist. <p><u>Hinweis der Verwaltung:</u> Anpassung der Wertgrenzen analog vorheriger Regelungen</p>	<p>§ 7 Tourismus- und Sportausschuss</p> <p>Die Zuständigkeit für die aufgeführten Aufgaben besteht nur, soweit nicht der Stadtrat bzw. der Bürgermeister per Gesetz zuständig ist oder die Angelegenheit nicht dem Bürgermeister übertragen wurde.</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Tourismus- und Sportausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Tourismus- und Freizeitangelegenheiten,2. Sportangelegenheiten,3. kulturelle Angelegenheiten. (vorher Verwaltungsausschuss) <p>(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Tourismus- und Sportausschuss über:</p> <ul style="list-style-type: none">1. die Nutzung des Stadtwappens (Privat/Gewerblich),2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall für Tourismus, Kultur- und Sportveranstaltungen,

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

	3. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 Abs. 1 der Verwaltungsausschuss sowie nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.
Abschnitt IV Bürgermeister	Zweiter Abschnitt Bürgermeister
§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters 1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt. 2. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.	§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt. (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters 1. Die Zustimmung des Stadtrates ist für nachfolgende Entscheidungen des Bürgermeisters bezüglich der städtischen GmbH Voraussetzung: 1. Errichtung und Übernahme von Unternehmen, 2. wesentliche Veränderung des Unternehmens, 3. vollständige oder teilweise Veräußerung, 4. Auflösung des Unternehmens, 5. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen 6. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung. 2. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und	§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters (1) Die Zustimmung des Stadtrates ist für nachfolgende Entscheidungen des Bürgermeisters in seiner Rolle als Gesellschaftsvertreter der städtischen Be- teiligungen Voraussetzung: 1. Errichtung und Übernahme von Unternehmen, 2. wesentliche Veränderung des Unternehmens, 3. vollständige oder teilweise Veräußerung, 4. Auflösung des Unternehmens, 5. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen 6. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung. (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
2. die Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen zum Einvernehmen der Stadt im bauaufsichtlichen bzw. planungsrechtlichen Verfahren, wenn das jeweilige Vorhaben von nicht wesentlicher städtebaulicher Bedeutung und unterhalb eines Rohbauwertes von voraussichtlich 50.000 € liegt,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 –5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von

den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits, um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im **Ergebnis- und Finanzhaushalt** innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme, die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als **10.000 €** im Einzelfall,
2. die Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen zum Einvernehmen der Stadt im bauaufsichtlichen bzw. planungsrechtlichen Verfahren, wenn das jeweilige Vorhaben von nicht wesentlicher städtebaulicher Bedeutung und unterhalb eines Rohbauwertes von voraussichtlich 50.000 € liegt,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **10.000 €** im Einzelfall,
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 - 5 TVöD, Aushilfsangestellten, **saisonal Beschäftigten**, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen und **geringfügig Beschäftigte**, (*zur Verwaltungsvereinfachung*)
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen,
6. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu **10.000 €** im Einzelfall,

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

5.000 €,

8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall,

10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,

11. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall,

12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,

13. die Bestellung von Bürgern zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Wahlen und Zählungen,

14. der Bürgermeister oder dessen Beauftragter führt öffentliche Sprechzeiten in der Stadtverwaltung durch.

Hinweis der Verwaltung zu Abs. 3 & 4:

Neuaufnahme entsprechend der Mustersatzung des SSG. Die Formulierung entspricht der gesetzlichen Regelung des § 52 Abs. 2 SächsGemO

7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu vier Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €. (analog der Änderung von 3 auf 4 Monate bei den Befugnissen des Hauptausschusses)

8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall.

10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,

11. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000 € Buchwert im Einzelfall,

12. die Bestellung von Bürgern zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten,

13. der Bürgermeister oder dessen Beauftragter führt öffentliche Sprechzeiten in der Stadtverwaltung durch.

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

	<p>(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.</p>
<p>§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters</p> <p>Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Verhinderung kann auf rechtlichen (z. B. Befangenheit) oder tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub oder Krankheit) beruhen.</p>	<p>§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters</p> <p>Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.</p>
<p>§ 11 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>1. Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.</p> <p>2. Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art, 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere:</p>	<p>§ 11 Gleichstellungsbeauftragter</p> <p>(1) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.</p> <p>(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen</p>

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

<p>1. die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtvertretern und Stadtverwaltung sowie</p> <p>2. die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.</p> <p>3. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten</p>	<p>Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung:</i> Eine zwingende Übertragung auf eine Dienstkraft (analog der bisherigen Regelung) sieht der Gesetzestext der SächsGemO nicht vor, weshalb hier der Text der Mustersatzung genutzt wurde.</p>
<p>Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft</p>	<p>Teil II Mitwirkung der Einwohner</p>
<p>§ 12 Einwohnerversammlung</p> <p>Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, sofern der Stadtrat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt.</p> <p>Stadträte und Bürgermeister sollen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen. Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>§ 12 Einwohnerversammlung</p> <p>Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Die Verfahrensweise regelt § 22 SächsGemO.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung:</i> Laut § 22 SächsGemO soll eine Einwohnerversammlung zweimal jährlich stattfinden. Die in der alten Version rot gekennzeichneten zusätzlichen Regelungen sind alle im § 22 SächsGemO enthalten, weshalb diese in der neuen Hauptsatzung nicht noch einmal so ausführlich wiederholt werden müssen.</p>

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

<p><u>Hinweis der Verwaltung:</u> Wurde aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 23 SächsGemO sowie der Mustersatzung SSG neu aufgenommen.</p>	<p>§ 13 Einwohnerantrag</p> <p>Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.</p>
<p>§ 13 Bürgerbegehren</p> <p>Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.</p>	<p>§ 14 Bürgerbegehren</p> <p>Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. (lt. Gesetzestext SächsGemO)</p>
<p>Abschnitt VI</p>	<p>Teil III Ortschaftsverfassung</p>
<p>§ 14 Ortschaftsverfassung</p> <p>1. Für den Ortsteil Hammerunterwiesenthal gilt die Ortschaftsverfassung (§§ 65 ff. SächsGemO).</p> <p>2. Der Ortschaftsrat wird im Ortsteil Hammerunterwiesenthal nach den für die Wahl des Stadtrates geltenden Vorschriften für dieselbe Wahlperiode gewählt. Der Ortschaftsrat Hammerunterwiesenthal besteht aus 6 Ortschaftsräten.</p> <p>3. Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters erfolgt durch den Ortschaftsrat. Auf die Wahl findet § 39 Abs. 7 SächsGemO Anwendung. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 68 Abs. 1 SächsGemO). Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Verhinderung kann auf rechtlichen (z.B. Befangenheit) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub oder Krankheit) beruhen.</p>	<p>§ 15 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Hammerunterwiesenthal</p> <p>(1) Für den Ortsteil Hammerunterwiesenthal gilt die Ortschaftsverfassung (§§ 65 ff. SächsGemO).</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat wird im Ortsteil Hammerunterwiesenthal nach den für die Wahl des Stadtrates geltenden Vorschriften für dieselbe Wahlperiode gewählt. Der Ortschaftsrat Hammerunterwiesenthal besteht aus 5 Ortschaftsräten.</p> <p>(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters erfolgt durch den Ortschaftsrat. Auf die Wahl findet § 39 Abs. 7 SächsGemO Anwendung. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 68 Abs. 1 SächsGemO). Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Verhinderung kann auf rechtlichen (z.B. Befangenheit) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub oder Krankheit) beruhen.</p>

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

4. Soweit nicht nach den Vorschriften und Gesetzen der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach § 67 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft Hammerunterwiesenthal gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
- b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen,
- d) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- e) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
- f) die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
- g) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

5. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§24, 25 SächsGemO können auch im Ortsteil, in dem die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

6. Der Ortsvorsteher oder dessen Beauftragter kann öffentliche Sprechzeiten im Ortsteil Hammerunterwiesenthal durchführen.

7. Alle den Ortsteil Hammerunterwiesenthal betreffenden Beschlussvorlagen

(4) Zu Beschlüssen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse berät der Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft Hammerunterwiesenthal gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
6. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,

7. Mitwirkung an der Haushaltsplanung.

(5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§24, 25 SächsGemO können auch im Ortsteil, in dem die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

(6) Der Ortsvorsteher oder dessen Beauftragter kann öffentliche Sprechzeiten im Ortsteil Hammerunterwiesenthal durchführen. Alle den Ortsteil Hammerunterwiesenthal betreffenden Beschlussvorlagen sollen im Ortschaftsrat vorberaten werden.

(7) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher

Gegenüberstellung Änderungen Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

<p>sind im Ortschaftsrat vorzubereiten.</p>	<p>allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.</p> <p>(8) In der Ortschaft Hammerunterwiesenthal wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(9) Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.</p> <p>(10) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p>
<p>Abschnitt VII Schlussbestimmungen</p>	<p>Teil IV Sonstige Vorschrift</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.2003 außer Kraft.</p> <p>Kurort Oberwiesenthal, am 20.02.2008</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt [...] in der Fassung vom [...] außer Kraft.</p> <p>Kurort Oberwiesenthal, den [...]</p>